

SATZUNG

In der Erstfassung vom 03.09.2016, geändert am 22.11.2016, geändert am 7.12.2016

§ 1

Die iMOSS hat ihren Sitz in Gundelfingen, Deutschland. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen des wissenschaftlichen Austausches, z.B. wissenschaftliche Tagungen.

§ 3

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

a) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung, insbesondere die aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten, zu erfüllen.

b) Ehrenmitglieder werden aufgrund ganz hervorragender Verdienste auf einstimmigen Vorschlag des Gesamtvorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags über die Aufnahme eines Mitgliedes.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Die in dieser Form abzugebende Austrittserklärung wirkt, wenn sie spätestens zum 30.09. eines Jahres eingegangen ist, auf das Ende des Geschäftsjahres.

§ 6

Auf Entscheidung des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen Ziele und Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes oder die Ordnung im Verein,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten in oder außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Grund des Ausschlusses ist auch nicht auf dem Rechtsweg prüfbar.

§ 7

Alle Mitglieder außer den Ehrenmitgliedern haben einen jährlichen Beitrag, bei Eintritt die ggf. festgesetzte Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen nach entsprechender Festsetzung zu bezahlen. Der Gesamtvorstand setzt diese sowie sonstige Leistungen fest. Die Höhe einer Umlage darf den Jahresbeitrag nicht übersteigen. Umlagen können erhoben werden, falls der Verein notwendige größere Investitionen tätigen muß, für die die Rücklagen nicht ausreichen.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 8

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen. Sie sind in dem von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsvoranschlag und entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen.

§ 9

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber in keiner Weise für materielle und immaterielle Schäden und Verluste, die aus dem Vereinsbetrieb und dem Besuch der Veranstaltungen jeder Art entstehen.

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) geschäftsführender Vorstand
- d) erweiterter Vorstand

a) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Bei Stimmgleichheit im Gesamtvorstand entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandswahl erfolgt alle zwei Jahre auf der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14). Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

c) Der geschäftsführende Vorstand, dem die Vertretung des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB obliegt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich vertretungsberechtigt ist. Der 2. Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.

d) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung zusätzliche Mitglieder in den erweiterten Vorstand, die entsprechend einer vom Gesamtvorstand festgelegten Geschäftsverteilungsordnung ihnen zugedachte Aufgaben des Vorstandes übernehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes. Die Wahlen des erweiterten Vorstandes erfolgen zusammen mit denen des Gesamtvorstandes.

§ 11

Zum Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle 1. Vorsitzende gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat im Gesamtvorstand eine beratende Funktion ohne Stimmrecht. Er kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Ehrenvorsitzende werden mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 12

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden vom Gesamtvorstand entschieden. Die Beschlüsse sind endgültig.

§ 13

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Der Vereinsvorsitzende beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht mit Jahresüberschulberechnung
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Gesamtvorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer bei Ablauf der Amtsperioden
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) Satzungsänderungen, soweit erforderlich
- h) Verschiedenes.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Kommt es bei der Beschlußfassung zur Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 40% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszweckes (§ 2) oder der Bestimmung über die Auflösung des Vereins (§ 17) ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Vorstand wird ermächtigt rein redaktionelle Änderungen, die den Gehalt der Satzung nicht verändern, zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder auf Aufforderung des Registergerichtes per Vorstandsbeschluß durchzuführen.

§ 17

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, ist aber nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung der Wissenschaft bzw. des wissenschaftlichen Austausches.

§ 19

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder infolge Änderung der Rechtslage unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist nach Vorschlag des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.